

## - Beitragsordnung -

I. Diese Ordnung wird am 01.01.2026 erstmals vollzogen.

II. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge betragen

	bei Teilzeit mit weniger als 50%	bei Teilzeit mit 50%-75%	bei Teilzeit mit mehr als 75% und Vollzeit
E11	8,00 €	8,00 €	10,00 €
E12	8,00 €	8,00 €	10,00 €
E13	8,00 €	10,00 €	11,00 €
A13	9,00 €	12,00 €	14,00 €
E14	8,00 €	10,00 €	11,00 €
A14	10,00 €	13,00 €	15,00 €
E15	9,00 €	12,00 €	14,00 €
A15	12,00 €	15,00 €	18,00 €
A16	12,00 €	15,00 €	18,00 €
beschäftigte Lehrer freier Schulen, die nicht nach Tarif bezahlt werden		auf Anfrage	

ruhende Mitgliedschaft	0,00 €
Student	0,50 €
Referendar	2,00 €
Lehrer im Erziehungsurlaub	3,00 €
Lehrer im Ruhestand	4,00 €
arbeitslose Mitglieder	2,00 €

III. Beiträge werden generell vierteljährig am Ende eines Quartals im Lastschriftverfahren eingezogen.

IV. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen. Änderungen im Beschäftigungsverhältnis sind innerhalb von 14 Tagen der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Überzahlte Beiträge werden nur für das laufende und das diesem vorausgehenden Quartal auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes zurückgezahlt.

V. Mitglieder des PVS, die als Mandatsträger tätig sind, entrichten einen Sonderbeitrag in Höhe von 10% ihrer Grundaufwandsentschädigung pro Monat.

Diese Beitragsordnung tritt durch den Beschluss des Landesvorstandes am 20.03.2025 in Kraft.  
Die Beitragsordnung vom 26.10.2018 tritt damit außer Kraft.